

10/1978

10/1978

Г. Истра улица [25] лет Октября дом [71]
Каисер, Соња
[143500]
+7-983 888 8822
Freiheit.braucht.mut@yandex.ru

Copy of Original

Staatsregierung Bayern
Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus
z. Hd. Kultusminister Prof. Dr. Michael Piazzolo und alle Rechtsnachfolger

Öffentlicher Brief

Klärung des Sachstandes und der Situation bezüglich der Schule in Schechen,
verbunden mit der Bitte der Einstellung der Maßnahmen gegen die
Bildungseinrichtung der Stiftung **Freiheit braucht Mut** mit Sitz in der russischen
Föderation.

Werter Minister Prof. Dr. Michael Piazzolo,

Zum Sachstand:

Am 10.09.2021 hat die Stiftung **Freiheit braucht Mut** eine Schule in Schechen eröffnet, um Knaben und Mädchen zu bilden. Am 21.09.2021 machte das Landratsamt Rosenheim auf seiner Webseite auf die Schule aufmerksam. Verschiedene Medien griffen dann den Hinweis auf und begannen Berichte zu schreiben, die aus Sicht der Stiftung als Entehrungen zu werten sind.

Das Landratsamt Rosenheim, sowie das Regierungspräsidium Oberbayern sahen sich gezwungen, von "Amts wegen" einzuschreiten und den Unterricht durch Polizeieinsätze zu unterbinden.

Die Stiftung reagierte mit einem Dokument zur Heilung und bat um Verhandlungen auf Augenhöhe. Gleichzeitig wurden die Behörden aufgefordert, Urkunden ihrer Legitimität vorzulegen, gegen eine Stiftung vorgehen zu können.

Des Weiteren wurden die verantwortlichen Personen des Landratsamtes und der Regierung Oberbayern dazu aufgefordert, ihre jeweilige Staatsangehörigkeit nachzuweisen. Ebenso wurde von der Stiftung festgestellt, daß ihre Einrichtungen (Behörden) ausgewiesene Firmen seien, mit U-P-I-K Einträgen und Steuernummern.

Weiterhin wurde den Verantwortlichen aufgezeigt, daß sie aus einer Firma heraus, unter der Maßgabe, hoheitliche Tätigkeiten durchzuführen, rechtswidrig gegen eine Stiftung vorgehen.

Without prejudice UCC 1-308 Seite 1 von 5 Julianischer Kalender (JK): 31. Oktober 2021
Das lebend beseelte, freie, souveräne, atmende Weib :sonja aus der Familie K a i s e r, alleinige Administratorin und Repräsentantin der Natürlichen Person gemäß staatlichem BGB § 1 und der Juristischen Person, die alleinige Namensinhaberin, ewig, uneingeschränkt Begünstigte in Geschäftsführung mit Auftrag nach BGB § 678 wegen Personenstandänderung und in Gebrauch der latenten Rechtsfähigkeit.

10/1978

10/1978

§ 10/1978

§ 10/1978

Abschließend wurden die Verantwortlichen aufgefordert, der Stiftungspräsidentin Beweise aufzuzeigen, daß die Behörden rechtskonform handeln. Statt einer aufklärenden Stellungnahme wurden die Zwangsmassnahmen gegen die Schule der Stiftung verschärft weitergeführt und die Papas und Mamas der Knaben und Mädchen mit Geldstrafen, sowie mit Massnahmen durch das "Jugendamt" bedroht, was aus Sicht der Stiftung den Tatbestand der Nötigung erfüllt.

Hierzu nimmt die Signierende wie folgt Stellung:

I.

Eine Amtsanmaßung ergibt sich aus der Tatsache, daß es in der BRD/BUND seit 1959 mit dem Bundesgesetzblatt Teil III und Bundesgesetzblatt Teil III von 1999 keine Staatsangehörigkeit mehr gibt. Um als Beamter für ein Amt tätig zu sein ist es aber zwingend vorgeschrieben, eine Staatsangehörigkeit (als Person) zu besitzen. Ein vermutet fehlendes Beamtenverhältnis schließt ein hoheitliches Tätigwerden aus, was durch oben aufgezeigte Handlungen die Amtsanmaßung belegt.

Es ist herauszufinden, welche Staatsangehörigkeit die Verantwortlichen besitzen, um sie von dem Straftatbestand der Amtsanmaßung und den daraus hervorgehenden weiteren Straftaten gegen die Schützlinge der Stiftung, zu entlasten.

II.

Wie bekannt ist, besitzen die Regierung von Oberbayern eine USt-Identifikationsnummer DE 811335517 sowie eine D-U-N-S® Nummer: 32-408-1611 und das Landratsamt Rosenheim eine USt-Identifikationsnummer DE 131 205 073 sowie eine D-U-N-S® Nummer: 31-499-8378 und die bayerische Staatsregierung mit der USt-Identifikationsnummer DE 811335517 sowie den D-U-N-S® Nummern: 34-264-1938, 31-322-6168 und 31-322-6170 und sind international als Firma gelistet. Daraus ergibt sich die Frage: Wer hat der Firma Landratsamt Rosenheim oder der Firma Regierung Oberbayern hoheitliche Rechte übertragen? Da die Staatsregierung Bayern ebenfalls firmiert ist, kann diese keine hoheitlichen Rechte vergeben. Nach den Recherchen der Signierenden haben diese Firmen nur Lizenzen, um juristische Personen zu verwalten. Niemand kann mehr Rechte übertragen, als er selber besitzt.

III.

Fundstelle: BVERFGE 3, 58; DVBL 1954, 86; DÖV 1954, 53; JZ

1954, 76; NJW 1954 21

Gericht: BVERFG Datum: 17.12.1953

Aktenzeichen: 1 BVR 147/52

Entscheidungstyp: Urteil

Without prejudice UCC 1-308 Seite 2 von 5 Julianischer Kalender (JK): 31. Oktober 2021

Das lebend beseelte, freie, souveräne, atmende Weib :sonja aus der Familie K a i s e r, alleinige Administratorin und Repräsentantin der Natürlichen Person gemäß staatlichem BGB § 1 und der Juristischen Person, die alleinige Namensinhaberin, ewig, uneingeschränkt Begünstigte in Geschäftsführung mit Auftrag nach BGB § 678 wegen Personenstandänderung und in Gebrauch der latenten Rechtsfähigkeit.

§ 10/1978

§ 10/1978

Zitat:**Leitsätze**

„1. Wer an einem gerichtlichen Verfahren beteiligt ist, für dessen Entscheidung es auf die Verfassungsmäßigkeit einer Norm ankommt, hat grundsätzlich kein Rechtsschutzinteresse, gegen die Norm selbst Verfassungsbeschwerde einzulegen. Ist jedoch die Norm bereits Gegenstand einer anhängigen Verfassungsbeschwerde, so ist es nicht zu beanstanden, wenn das Gericht das Verfahren aussetzt, um dem Beteiligten Gelegenheit zu geben, auch seinerseits Verfassungsbeschwerde einzulegen.“

2. Alle Beamtenverhältnisse sind am 8. Mai 1945 erloschen.

3. Art. 129 WRV hat im nationalsozialistischen Staat seine Verfassungskraft verloren und sie auch später nicht wiedererlangt.“

Zitat Ende!

Wenn es keine Beamtenverhältnisse gibt, sei die Frage erlaubt: Wer ist berechtigt, hoheitliche Tätigkeiten auszuführen?

IV.

Das Staatshaftungsgesetz wurde 1982 vom „Bundesverfassungsgericht“ für nichtig erklärt. „Beamte“ der „BRD“ haften seitdem privat und persönlich vollumfänglich mit ihrer eigenen Freiheit und ihrem eigenen Vermögen.

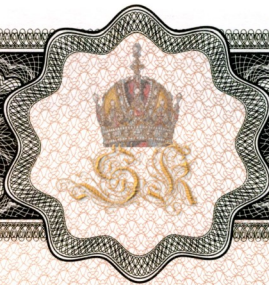
Mit Artikel 3 („Folgen der Aufhebung“) des „Zweiten Vereinigungsgesetzes“ ist auch das ehemalige Recht der Länder auf Erlaß eines *Staatshaftungsgesetzes* (STHG) erloschen. Das Standard-Lehrbuchwerk „*Studium Jura*“ von WINDHORST / SPROLL, C. H. Beck Verlag, weist bereits in der Einführung ausdrücklich darauf hin, daß das *Staatshaftungsgesetz* von 1981 durch Urteil des „Bundesverfassungsgerichtes“ vom 19.10.1982 (BVERFGE 61, 149) für nichtig erklärt worden ist. Stattdessen wurde § 839 BGB („Haftung bei *Amtspflichtverletzung*“) wieder eingeführt.

Personen, die „Gesetze“ der „BRD“ als „Richter“, „Staatsanwälte“, „Rechtspfleger“, „Gerichtsvollzieher“, „Polizisten“ oder in anderen Funktionen als „Beamte“ anwenden, handeln daher nicht in verfassungsmäßigem Auftrag und auch nicht in Vertretung einer verfassungsmäßigen Organisation. Solche Personen handeln nicht als „Beamte“, sondern als Privatpersonen; außerdem handeln sie rechtsunwirksam und rechtswidrig.

Auf diese Personen sind § 89 BGB („Haftung für Organe“) und § 31 BBG („Haftung für verfassungsmäßig berufene Vertreter“) nicht anwendbar. Deshalb haften sie persönlich vollumfänglich und gesamtschuldnerisch mit ihrer eigenen Freiheit und ihrem eigenen Vermögen, auch bei Fahrlässigkeit, nach § 839 BGB („Haftung bei *Amtspflichtverletzung*“).

Without prejudice UCC 1-308 Seite 3 von 5 Julianischer Kalender (JK): 1.November 2021

Das lebend beselte, freie, souveräne, atmende Weib :sonja aus der Familie K a i s e r, alleinige Administratorin und Repräsentantin der Natürlichen Person gemäß staatlichem BGB § 1 und der Juristischen Person, die alleinige Namensinhaberin, ewig, uneingeschränkt Begünstigte in Geschäftsführung mit Auftrag nach BGB § 678 wegen Personenstandänderung und in Gebrauch der latenten Rechtsfähigkeit.



Auf diesen Sachverhalt wurden die Verantwortlichen durch das Dokument vom 24.10.2021 aufmerksam gemacht.

V.

Ebenso sandten die Verantwortlichen nichtige (fehlende Unterschriften) Verwaltungsakte an die Mamas und Papas der Knaben und Mädchen, die in die Schule der Stiftung gingen.

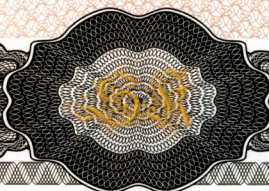
Ein Verwaltungsakt („Urteil“, „Beschluss“, „Safitbefehl“, „Bußgeldbescheid“, „Steuerbescheid“, „Vollstreckungsbescheid“, Bescheid etc.) ist rechtsunwirksam und nichtig, wenn er der Form nicht genügt: *„Ein Rechtsgeschäft, welches der durch Gesetz vorgeschriebenen Form ermangelt, ist nichtig. Der Mangel der durch Rechtsgeschäft bestimmten Form hat im Zweifel gleichfalls Nichtigkeit zur Folge.“* (§ 125 BGB [„Nichtigkeit wegen Formmangels“])

Ein „Beamter“ muß vor der Ausführung eines rechtskräftigen Verwaltungsaktes jedesmal prüfen, ob dieser auch rechtswirksam ist, und bei Zweifeln oder offensichtlichen Fehlern die Rechtsunwirksamkeit bei seinem / seinen Vorgesetzten reklamieren (sog. „*Reonstrations-Pflicht*“). Ein „Beamter“, der einen Verwaltungsakt ausführen soll, der der Form nicht genügt, muß also zuerst diesen Formfehler beheben, indem er für die gesetzlich vorgeschriebene Form sorgt. Erhält ein „Beamter“ ein Schriftstück, das nicht unterschrieben oder nicht nach dem *Verwaltungsverfahrensgesetz (VWVERFG)* rechtsgültig beglaubigt ist, und handelt trotzdem danach, so handelt er eigenmächtig und rechtswidrig und übernimmt rechtlich selber die volle persönliche Verantwortung für die (noch festzustellende) Rechtmäßigkeit seiner Handlung (§ 56 BZW. 63 BBG; ART. 65 BAYBG; § 839 BGB) und haftet dafür selber persönlich, direkt und vollumfänglich bei der Vollstreckung eines formfehlerhaften Verwaltungsaktes mit seiner eigenen Freiheit und seinem eigenen Privat-Vermögen.

Die Verweigerung der Unterschrift der zuständigen („Amts“-) Personen bei gesetzlich / rechtlich vorgeschriebener Schriftform ist immer rechtswidrig und macht jede („Amts“-) Handlung de jure immer rechtsunwirksam. Das Verweigern der Unterschrift führt de jure immer zu der rechtlichen Unmöglichkeit und Nichtigkeit jeder „amtlichen“ oder „behördlichen“ Maßnahme, Handlung oder Unterlassung, für die de jure eine Unterschrift zwingend vorgeschrieben ist. Ein gesetzlicher/rechtlicher, „amtlicher“/„behördlicher“ Vorgang, der der Schriftform bedarf, gilt de jure als nicht vollzogen und damit als nichtig, wenn der Aussteller des erforderlichen Schriftstückes dieses dem Adressaten (Bürger) nicht im Original mit eigenhändiger und vollständiger Unterschrift versehen vorlegt.

Without prejudice UCC 1-308 Seite 4 von 5 Julianischer Kalender (JK): 1.November 2021

Das lebend beselte, freie, souveräne, atmende Weib :sonja aus der Familie K a i s e r, alleinige Administratorin und Repräsentantin der Natürlichen Person gemäß staatlichem BGB § 1 und der Juristischen Person, die alleinige Namensinhaberin, ewig, uneingeschränkt Begünstigte in Geschäftsführung mit Auftrag nach BGB § 678 wegen Personenstandänderung und in Gebrauch der latenten Rechtsfähigkeit.



10/1928

10/1928



Schlussbemerkung:

Firmenangestellte oder Bedienstete haben und können keine hoheitlichen Rechte haben und auch nicht gegenüber der Stiftung **Freiheit braucht Mut** geltend machen. Unrecht wird nicht dadurch zu Recht, daß das System das Gewaltmonopol besitzt und sein Rechtsverständnis durchzusetzen vermag!

Der Stiftungspräsidentin ist bewußt, daß die Alliierten für dem aktuellen Zustand in der BRD mitverantwortlich sind.

Das Kultusministerium ist aufgefordert, diesen Unrechtszustand einstellen zu lassen und nicht länger dieses Verhalten zuzulassen.

Die von der Stiftung **Freiheit braucht Mut** angekündigten Schadensersatzansprüche werden in dem Maße weitergeführt, wie die Bediensteten privatnrechtlich gegen die Stiftung vorgehen.

Sollten weitere Dokumente benötigt werden, wird um einen Hinweis gebeten.

Die Stiftung **Freiheit braucht Mut** erwartet, daß die Bildungseinrichtungen der Stiftung zukünftig ungehindert den Betrieb fortsetzen können.

Die Stiftung **Freiheit braucht Mut** übernimmt für die angemeldeten Knaben und Mädchen die Haftung für den Bildungs- und Erziehungsauftrag und entbindet gleichzeitig das Kultusministerium von seinem Bildungs- und Erziehungsauftrag für die Kinder.

Verteiler:

- Kultusministerium
- Botschaften der Alliierten



Ausgeführt,
Moskau, Jk: 1. November 2021
Alle Rechte vorbehalten, UCC 1-308
Administrator ohne Haftung für
KAISER, Sonja

by Kaiser, sonja



206301784568

Without prejudice UCC 1-308

Seite 5 von 6

Julianischer Kalender (JK): 31. Oktober 2021

Das lebend beseelte, freie, souveräne, atmende Weib :sonja aus der Familie K a i s e r y, alleinige Administratorin und Repräsentantin der Natürlichen Person gemäß staatlichem BGB § 1 und der Juristischen Person, die alleinige Namensinhaberin, ewig, uneingeschränkt Begünstigte in Geschäftsführung mit Auftrag nach BGB § 678 wegen Personenstandänderung und in Gebrauch der latenten Rechtsfähigkeit.

10/1928

10/1928

